



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beamtenrecht
Az.: 050-1/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

13. Juni 2018

Rundschreiben Nr. 279/2018

Streikverbot für Beamte verfassungsgemäß; Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 2018

Kurzfassung:

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist das Streikverbot für Beamte als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zu beachten. Es steht auch mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes im Einklang und ist mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 12. Juni 2018 (Az. 2 BvR 1738/12 u. a., **Anlage**) entschieden, dass das Streikverbot für Beamte als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung zu beachten ist und im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Der Entscheidung liegen die Verfassungsbeschwerden einer Reihe von beamteten Lehrern zugrunde, die sich an Protest- bzw. Streikmaßnahmen einer Gewerkschaft beteiligt hatten und dafür disziplinarrechtlich belangt wurden.

Nach Auffassung des BVerfG stehen diese Hoheitsakte im Einklang mit der Verfassung. Es liege zwar ein Eingriff in die sog. Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) vor, jedoch sei dieser Eingriff durch hinreichend gewichtige verfassungsrechtliche Gründe gerechtfertigt. Insoweit verweist das Gericht auf das Streikverbot für Beamte, das es als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums unmittelbar in Art. 33 Abs. 5 GG verankert sieht.

Ein Streikrecht, auch nur für Teile der Beamtenschaft, griffe in den grundgesetzlich gewährleisteten Kernbestand von Strukturprinzipien ein und gestaltete das Verständnis vom und die Regelungen des Beamtenverhältnisses grundlegend um. Es hebelte die funktionswesentlichen Prinzipien der Alimentation, der Treuepflicht, der lebenszeitigen Anstellung sowie der Regelung der maßgeblichen Rechte und Pflich-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

ten einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber aus, erforderte jedenfalls aber deren grundlegende Modifikation.

Das Streikverbot treffe die Beamten auch nicht unzumutbar schwer. Es führe nicht zu einem vollständigen Zurücktreten der Koalitionsfreiheit und beraube sie nicht gänzlich ihrer Wirksamkeit. Der Gesetzgeber habe Regelungen geschaffen, die zu einer Kompensation der Beschränkung von Art. 9 Abs. 3 GG beitragen, namentlich Beteiligungsrechte der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse.

Ein weiteres Element der Kompensation ergebe sich aus dem beamtenrechtlichen Alimentationsprinzip, das dem einzelnen Beamten das grundrechtsgleiche Recht einräume, die Erfüllung der dem Staat obliegenden Alimentationsverpflichtung erforderlichenfalls auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Mit Blick auf die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit in Art. 11 EMRK verweist das BVerfG darauf, dass diese für Angehörige der Staatsverwaltung eingeschränkt werden darf (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 EMRK). Das gelte auch für beamtete Lehrkräfte. Insofern bestehe ein besonderes Interesse des Staates an der Aufgabenerfüllung durch Beamte, das Einschränkungen wie das Streikverbot rechtfertige. Schulwesen und staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag nähmen im Grundgesetz (Art. 7 GG) und den Verfassungen der Länder einen hohen Stellenwert ein.



Theel

Anlage